

BEGRÜNDUNG

zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhastedt

TEILÄNDERUNGSGEBIET 1 "Nördlich der Straße Hohenhain (L 316) und westlich des Nordhastedter Feldweges auf dem Flurstück 78"

TEILÄNDERUNGSGEBIET 2 "Südlich des Merjenhemmsweges und östlich des Eichenweges im westlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung"

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Mit Stand vom 31. Dezember 2010 wies die Gemeinde Nordhastedt insgesamt 2.747 Einwohner auf. Nordhastedt ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Der Gemeinde obliegt eine planerische Wohnfunktion – W – auf Basis der gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanung der Stadt Heide mit den Umlandgemeinden (GEP), deren Fortschreibung als Stadt Umland Konzept (SUK) auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes (LEP) sich aktuell in der Aufstellung befindet. Die erforderliche Abstimmung wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens vorgenommen werden. Die Gemeinde ist Grundschul- und Kindergartenstandort und verfügt über ein Freibad, sowie einen Bahnhofpunkt.

Die Gemeinde Nordhastedt verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1966. Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher in 16 Änderungsverfahren fortgeschrieben und aktualisiert. Im Jahr 2000 erfolgte die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde, welche jedoch nie über den Entwurfsstand hinaus gekommen ist und damit keine Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Die Gemeinde sieht sich jedoch in der Pflicht, dieses Verfahren zeitnah wieder aufzunehmen und die örtlichen Gegebenheiten sowie die bis dato bekannten Zielplanungen für die weitere Entwicklung der Gemeinde neu darzustellen.

Die Gemeinde verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2000.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordhastedt ist in **zwei Teiländerungsgebiete** unterteilt.

Das Teiländerungsgebiet 1 umfasst ein ca. 1 ha großes Areal am östlichen Rand der Bebauung von Nordhastedt auf Hohenhain, welches zusätzlich zur Grundnutzung Wald, als Waldfriedhof dargestellt werden soll.

Im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhastedt wird das Teiländerungsgebiet 1 entsprechend seiner vorgesehenen Nutzung als Fläche für Wald mit der zusätzlichen Nutzung – Waldfriedhof – dargestellt.

Die Flächen des Teiländerungsgebietes 1 sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b dargestellt; sie werden nunmehr mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit – Waldfriedhof – nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über den nach Riese führenden Nordhastedter Feldweg, der zweispurig auch für Kraftfahrzeuge gut ausgebaut ist. Fußläufig kann der Waldfriedhof ringsum auf Waldwegen erreicht werden. Ein öffentlicher Parkplatz befindet sich südwestlich des Änderungsbereiches im Bereich der L 316 und des *Café und Hotel De Waldstuuv*.

Der Evangelisch-Lutherische Waldfriedhof wird als Simultanfriedhof nach 2 Nr. 10 BestattG ausgestaltet, auf dem lediglich Urnenbeisetzungen erlaubt sind und die Ruhedauer 20 Jahre beträgt.

Auf der Fläche werden jährlich etwa 25-30 Urnen beigesetzt. Für jede Gruppe von Urnenplätzen wird dauerhaft ein in Form und Farbe möglichst natürlich belassener, ungeschliffener, höchstens kniehocher Gedenkstein aufgestellt. Namen werden wiederholt auf einer flachen Seite eingeschlagen. Alternativ werden austauschbare Namenstafeln angebracht. Gedenksteine werden nur ersetzt, wenn sie nach wiederholtem Namenseinschlag unnatürlich wirken. Die Nutzung soll auf max. 25 Gedenksteine begrenzt werden.

Die kirchenrechtliche Friedhofssatzung wird unter besonderer Beachtung des Landeswaldgesetzes nach Anhörung der Unteren Forstbehörde erlassen.

Es werden keine Bäume für die Einrichtung des Waldfriedhofes gefällt werden, vielmehr wird der Wald in all seinen Funktionen erhalten und für jedermann zum Zwecke der Erholung zugänglich bleiben. Auch forstwirtschaftliche Einschränkungen wird es nicht geben. Auch nicht auf den Nachbargrundstücken. Die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Entfernung von Totholz etc.) obliegt der *Aufgabengemeinschaft Waldfriedhof Hohenhain*.

Der zentrale Gedenkort besteht aus einer künstlerisch naturnahen Steingruppe (eine Natursteinplatte und 12 Hocksteine), die das Abendmahl symbolisieren sollen. Darüber hinaus entstehen keine baulichen Anlagen oder Einrichtungen wie Kapellen, Leichenhallen oder Versorgungseinrichtungen.

Teiländerungsgebiet 2:

Mit Hilfe der sich parallel in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung/Erweiterung des B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Nordhastedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung der gemeindlichen Siedlungsstruktur im betreffenden Bereich- westlich der vorhandenen Bebauung - geschaffen werden. Vor dem Hintergrund, dass auf die Errichtung eines privilegierten Altenteilerwohnhauses im Außenbereich verzichtet und somit eine weitere Zersiedelung vermieden wird, ist die Planung städtebaulich vertretbar und begründbar.

Im Zuge der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhastedt wird das **Teiländerungsgebiet 2** entsprechend seiner vorgesehenen Nutzung als Wohnbaufläche – W – mit einer Größe von ca. 1.000m² dargestellt.

Die Flächen des Teiländerungsgebietes 2 sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordhastedt mit seinen Änderungen als Fläche für die Landwirtschaft nach

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt; sie werden nunmehr als Wohnbaufläche – W – nach § 5 Abs. 1 Nr. BauNVO dargestellt.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

2. Umweltbericht

2.1 Allgemeines

2.1.1 Anlass der Planung

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordhastedt ist in **zwei Teiländerungsgebieten** unterteilt. Im Teiländerungsgebiet 1 soll die vorgesehene Nutzung als Fläche für Wald mit der zusätzlichen Nutzung – Waldfriedhof – dargestellt und im Teiländerungsgebiet 2 eine Wohnbaufläche dargestellt werden.

Zum Gesamtverfahren fand am 30. August 2011 eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange ("Scoping") gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung ist mit der Gemeinde abgestimmt.

2.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst **zwei Teiländerungsgebiete**:

1. Das **Teiländerungsgebiet 1 (TG 1)** umfasst eine ca. 1 ha große Waldfläche i. S. § 2 Abs. 1 LWaldG im Osten der Gemeinde Nordhastedt im Ortsteil Hohenhain "Nördlich der Straße Hohenhain (L 316) und westlich des Nordhastedter Feldweges auf dem Flurstück 78".

Der Evangelisch-Lutherische Waldfriedhof wird als Simultanfriedhof nach 2 Nr. 10 BestattG ausgestaltet, auf dem lediglich Urnenbeisetzungen erlaubt sind und die Ruhedauer 20 Jahre beträgt.

Auf der Fläche werden jährlich etwa 25-30 Urnen beigesetzt. Für jede Gruppe von Urnenplätzen wird dauerhaft ein in Form und Farbe möglichst natürlich belassener, ungeschliffener, höchstens kniehocher Gedenkstein aufgestellt. Namen werden wiederholt auf einer flachen Seite eingeschlagen. Alternativ werden austauschbare Namenstafeln angebracht. Gedenksteine werden nur ersetzt, wenn sie nach wiederholtem Namenseinschlag unnatürlich wirken. Die Nutzung soll auf max. 25 Gedenksteine begrenzt werden.

Die kirchenrechtliche Friedhofssatzung wird unter besonderer Beachtung des Landeswaldgesetzes nach Anhörung der Unteren Forstbehörde erlassen.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über den nach Riese führenden Nordhastedter Feldweg, der zweispurig auch für Kraftfahrzeuge gut ausgebaut ist. Fußläufig kann der Waldfriedhof ringsum auf Waldwegen erreicht werden.

2. Das **Teiländerungsgebiet 2 (TG 2)** umfasst eine bisher landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzte Fläche am westlichen Rand der Ortslage Nordhastedt, „südlich des Merjenhemmsweges, östlich des Eichenweges und westlich der Kleinen Straße“.

Mit Hilfe der sich parallel in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung/Erweiterung des B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Nordhastedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnhauses geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt über den Merjenhemmsweg.

An der nördlichen Seite wird das Plangebiet von einem Knick begrenzt. Der Umgebungsbereich wird im Norden, Westen sowie Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Osten von offener Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Zudem findet sich der Vorfluter 0404 im Nahbereich.

Mit dem Planvorhaben wird für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans die bisherige Darstellung als „Fläche für Landwirtschaft“ in die eines „Allgemeines Wohngebietes“ geändert sowie die vorgesehene Nutzung als „Wald“ mit der zusätzlichen Nutzung „Waldfriedhof“ dargestellt. Nähere Festsetzungen zur Wohnbaufläche trifft die 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10, der zeitnah zu diesem Planverfahren aufgestellt wird.

Naturräumlich liegen die Teiländerungsgebiete im Bereich der Dithmarscher Geest.

2.1.3 Übergeordnete Planungen/Planerische Vorgaben

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Im 1999 verabschiedeten Landschaftsprogramm (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes S.-H., 1999) werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt.

Mit einem räumlichen Zielkonzept für den Naturschutz soll für das ganze Land die Funktionsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gesichert werden. Den jeweiligen Funktionsräumen werden Ziele zugeordnet, die die Erfordernisse des Naturschutzes grundsätzlich beschreiben und bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden sollen. Das räumliche Zielkonzept definiert zwei Räume mit unterschiedlichen Zielaussagen:

- Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung und
- Räume für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung.

Die Gemeinde Nordhastedt ist keinem der zwei Räume, sondern der der „übrigen Landesfläche“ zugeordnet. Die Zielsetzung ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Aus den Darstellungen und Inhalten des Landschaftsprogrammes ergeben sich keine Einschränkungen für das Planvorhaben.

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes im März 2007 wurden die Regelungen zur Planungsebene der Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein ersatzlos gestrichen.

Im Landesnaturschutzgesetz vom März 2010 heißt es in §5: „[...] Die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen erfolgen ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen“.

„Landschaftsrahmenpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und veröffentlicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Veröffentlichung eines auf der Grundlage dieses Gesetzes fortgeschriebenen und veröffentlichten Landschaftsprogramms“. (§64)

Dies trifft auch für den Landschaftsrahmenplan der Planungsregion IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) vom März 2005 zu. Inhaltlich stellt er die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dar.

Für das Gemeindegebiet von Nordhastedt sind keine besonderen Darstellungen vorhanden, es ergeben sich demnach keine Einschränkungen für das Planvorhaben aus den übergeordneten Planwerken.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wurde von der Gemeindevertretung 2000 beschlossen und ist festgestellt.

Im Bestandteil wird das **TG 1** als Wald (i. S. § 2 Abs. 1 LWaldG) und das **TG 2** als landwirtschaftliche Fläche (Intensivgrünland) dargestellt.

Im Entwicklungsteil sind keine Darstellungen und Festsetzungen für die beiden Teiländerungsgebiete enthalten.

Die Zielsetzungen des Landschaftsplanes werden durch die Teiländerungsgebiete nicht gefährdet.

2.1.4 Methodik

Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung umfasst eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter/Lebensraumpotentiale des Geltungsbereiches sowie eine Auswertung vorhandener Datengrundlagen (Landschaftsplan der Gemeinde Nordhastedt aus dem Jahre 2000, Bodenkarte im Maßstab 1:25.000 Blatt 1821 Nordhastedt). Eigenständige Kartierungen zur Tierwelt erfolgten nicht.

Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken für die Beurteilung der Unterlagen bestehen nicht.

Wegen des geringen Umfangs des Planvorhabens wurde auf die Erarbeitung eines gesonderten Landschaftsökologischen Fachbeitrages verzichtet. Hinweise zur Grünordnung befinden sich in der vorliegenden Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sowie im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28.

2.2 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

2.2.1 Schutzgüter Klima und Luft

Eine spürbare Auswirkung auf das Orts- und Regionalklima ist durch beide Vorhaben nicht zu erwarten. Die Fläche des **TG 1** bleibt in allen seinen Funktionen als Wald erhalten, das heißt es kann keine Beeinträchtigung der Luftqualität geben.

Die Fläche des **TG 2** erfüllt zwar wie jede unversiegelte Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten. Beeinträchtigungen der Luftqualität sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

2.2.2 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Der Waldfriedhof wird in den bestehenden Wald integriert und stellt somit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Veränderungen der momentanen Situation ergeben sich nur z. B. durch das Aufstellen der Gedenksteine, die in Form und Farbe möglichst natürlich, also ungeschliffen und höchstens kniehoch ausgestaltet sein sollen und sich so in den Wald einfügen.

Die Wohnbaufläche schließt sich im westlichen Teil der Gemeinde an vorhandene Wohnbebauung an. Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle durch Wohngebiete geprägt und somit schon vorbelastet, insoweit stellt das Bauvorhaben, zumal in dieser geringen Größe, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vorkommen von Kulturdenkmalen sind für die Teiländerungsgebiete und seine nähere Umgebung nicht bekannt. Auch Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern können ausgeschlossen werden.

2.2.4 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen)

In direkter Umgebung des **TG 1** sind nur wenige Wohnhäuser, direkt angrenzend ist keines. Durch die Nutzung auf der Fläche werden keine Lärm- und Geruchsbelastungen erwartet. In geringem Umfang wird sich bei Bestattungen die Verkehrsbelastung erhöhen, bei jährlich etwa 25-30 Bestattungen sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht unzumutbar.

Potentiell betroffen von dem neuen Vorhaben im **TG 2** sind in erster Linie die Bewohner der angrenzenden Siedlungsgebiete der Gemeinde. Durch die Nutzung auf der Fläche wird von keiner/kaum einer Lärmbelastung ausgegangen, auch werden keine/kaum zusätzliche Verkehrsbelastungen erwartet.

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu rechnen. Diese Auswirkungen sind unvermeidbar. Da sie aber zeitlich und auf die üblichen werktäglichen Arbeitszeiten beschränkt sind, sind unzumutbare Beeinträchtigungen hiermit nicht verbunden.

Erholung

Die Erholungsfunktion des Waldes wird durch das Vorhaben „Waldfriedhof“ nicht eingeschränkt.

Das Plangebiet des **TG 2** ist nicht öffentlich zugänglich und besitzt aktuell keine Bedeutung für die Erholung. In der Umgebung befindliche Wanderwege werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen

2.2.5 Schutzgüter Boden und Wasser

TG 1: Nach der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1821 Nordhastedt) befindet sich das Plangebiet im Bereich eines Pseudogleys, der für den Naturschutz von allgemeiner Bedeutung ist.

Im Plangebiet entstehen durch die Befestigung eines vorhandenen Feldweges auf ca. 150 m Länge und 2,50 m Breite geringe Versiegelungen die geringe Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser darstellen.

Der Waldfriedhof liegt im Wasserschutzgebiet Heide-Süderholm (Zone III B). Wegen der ausschließlichen Urnenbestattung ist kein geologisches Gutachten erforderlich, das Wasserschutzgebiet steht dem Vorhaben nicht entgegen.

TG2: Nach der Bodenkarte im Maßstab 1: 25.000 (Blatt 1821 Nordhastedt) befindet sich das Plangebiet im Bereich eines Eisenhumuspodsols aus Fließerde über Sand. Für den Naturschutz ist er von allgemeiner Bedeutung.

Altlasten befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Plangebiet entstehen geringe Versiegelungen die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser darstellen. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs erfolgt in der 2. Änderung/Erweiterung B-Plan Nr. 10.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen

2.2.6 Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Das **TG 1** stellt als Wald einen besonderen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Mit der Errichtung des Waldfriedhofs bleiben die (Lebensraum-) Funktionen des Waldes vollständig erhalten, somit stellt die Planung keine Beeinträchtigung dar. Durch die Befestigung eines bereits vorhandenen Feldweges entstehen geringe Eingriffe, die jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt darstellen.

Die Fläche des **TG 2** hat als Intensivgrünland keine besondere Lebensraumfunktion.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie seltene / gefährdete Vertreter der besonders geschützten Arten sind ebenso wie Artenschutzbelange (§ 44 BNatSchG) im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht betroffen.

Auswirkungen des Vorhabens auf internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht erkennbar.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der weiteren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

TG1: Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde Nordhastedt und ist durch einen bereits vorhandenen Weg erschlossen. Diese günstigen Ausgangsvoraussetzungen und die kaum stattfindenden Eingriffe durch die Anlage eines Waldfriedhofes in die Schutzgüter lassen keine Planungsalternative sinnvoll erscheinen.

TG2: Alternative Planungsmöglichkeiten beschränken sich auf die Standortwahl innerhalb des Gemeindegebiets. Grundsätzlich würden weitere Flächen für eine Wohnbaufläche in Frage kommen, jedoch wäre dort ebenso mit Eingriffen durch Versiegelung zu rechnen. Naturschutzfachlich und bezüglich des Landschaftsbildes wird durch diese Planung kein sensibler Bereich berührt.

Somit ist keine geeignete Planungsalternative für die in der 17. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehene Fläche mit der Darstellung „Wohngebiet“ zu erkennen.

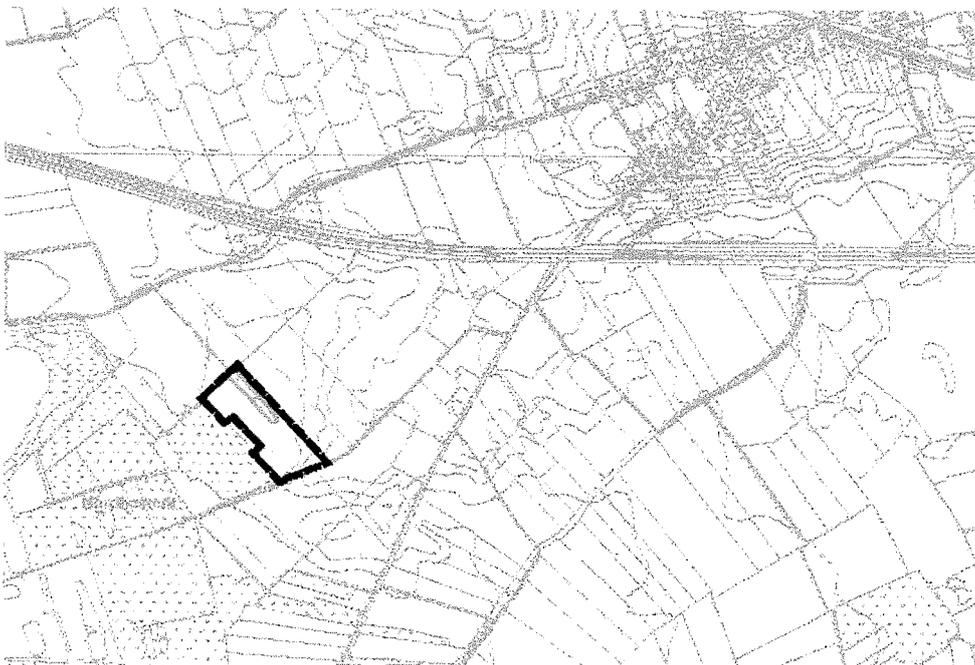
Nullvariante:

Bei Nichtänderung der 17. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nordhastedt, erfolgt keine Darstellung einer Wohnbaufläche sowie keine zusätzliche Nutzung „Waldfriedhof“, sondern die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche bzw. Wald würde beibehalten werden. Die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Das Vorhaben im **TG 1** ist mit Eingriffen in das Schutzgut **Boden** verbunden. Die abschließende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung, sondern im anschließenden ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zur Disposition als Kompensationsfläche steht eine Fläche in der Gemeinde Nordhastedt, im Ortsteil Fiel (siehe Abb.):



Das Vorhaben im **TG 2** ist ebenfalls mit Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden, die genaue Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der 2. Änderung/Erweiterung des B-Planes Nr. 10.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Umsetzung des Planvorhabens ist zwar mit Beeinträchtigungen von Schutzgütern verbunden, die damit verbundenen Umweltauswirkungen lassen sich aber hinreichend genau bestimmen. Auch Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen, sind gering einzuschätzen.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, obliegt den Gemeinden. Sie

nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 (§ 4c BauGB) zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Information der Behörden.

2.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Nordhastedt plant die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordhastedt ist in **zwei Teiländerungsgebiete** unterteilt. Im **Teiländerungsgebiet 1** soll die vorgesehene Nutzung als Fläche für Wald mit der zusätzlichen Nutzung – Waldfriedhof – dargestellt und im **Teiländerungsgebiet 2** eine Wohnbaufläche dargestellt werden.

Das **Teiländerungsgebiet 1 (TG 1)** umfasst eine ca. 1 ha große Waldfläche i. S. § 2 Abs. 1 LWaldG im Osten der Gemeinde Nordhastedt im Ortsteil Hohenhain "Nördlich der Straße Hohenhain (L 316) und westlich des Nordhastedter Feldweges auf dem Flurstück 78".

Auf der Fläche werden jährlich etwa 25-30 Urnen beigesetzt. Für jede Gruppe von Urnenplätzen wird dauerhaft ein in Form und Farbe möglichst natürlich belassener, ungeschliffener, höchstens kniehocher Gedenkstein aufgestellt. Namen werden wiederholt auf einer flachen Seite eingeschlagen. Alternativ werden austauschbare Namenstafeln angebracht. Gedenksteine werden nur ersetzt, wenn sie nach wiederholtem Namenseinschlag unnatürlich wirken. Die Nutzung soll auf max. 25 Gedenksteine begrenzt werden.

Die kirchenrechtliche Friedhofssatzung wird unter besonderer Beachtung des Landeswaldgesetzes nach Anhörung der Unteren Forstbehörde erlassen.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über den nach Riese führenden Nordhastedter Feldweg, der zweispurig auch für Kraftfahrzeuge gut ausgebaut ist. Fußläufig kann der Waldfriedhof ringsum auf Waldwegen erreicht werden.

Das **Teiländerungsgebiet 2 (TG 2)** umfasst eine bisher landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzte Fläche am westlichen Rand der Ortslage Nordhastedt, „südlich des Merjenhemmsweges, östlich des Eichenweges und westlich der Kleinen Straße“.

Mit Hilfe der sich parallel in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung/Erweiterung des B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Nordhastedt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Wohnhauses geschaffen werden.

Die verkehrliche Erschließung der Fläche erfolgt über den Merjenhemmsweg.

An der nördlichen Seite wird das TG 2 von einem Knick begrenzt. Der Umgebungsbereich wird im Norden, Westen sowie Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Osten von offener Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern geprägt. Zudem findet sich der Vorfluter 0404 im Nahbereich.

Mit dem Planvorhaben wird für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans die bisherige Darstellung als „Fläche für Landwirtschaft“ in die eines „Allgemeines Wohngebietes“ geändert sowie die vorgesehene Nutzung als „Wald“ mit der zusätzlichen Nutzung „Waldfriedhof“ dargestellt. Nähere Festsetzungen zur Wohnbaufläche trifft die 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10, der zeitnah zu diesem Planverfahren aufgestellt wird.

Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Wird das Vorhaben nicht umgesetzt, ist in die Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzung als Wald bzw. landwirtschaftliche Fläche zu erwarten.

Für die **Wohnbevölkerung** sind die Vorhaben beider Teiländerungsgebiete nicht mit Beeinträchtigungen verbunden. Es entstehen keine/kaum zusätzliche Verkehrsbelastungen.

Negative Auswirkungen auf die Erholungseignung der Umgebungsbereiche sind nicht erkennbar.

Das **TG 1** stellt als Wald einen besonderen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Mit der Errichtung des Waldfriedhofs bleiben die (Lebensraum-) Funktionen des Waldes vollständig erhalten, somit stellt die Planung keine Beeinträchtigung dar.

Die Fläche des **TG 2** hat als Intensivgrünland nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für **Tiere und Pflanzen**. Beeinträchtigungen von Vorkommen seltener und streng geschützter Arten können für die Teiländerungsgebiete ausgeschlossen werden. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im **TG 1** entstehen geringe Versiegelungen durch den Ausbau eines vorhandenen Feldweges die Eingriffe in die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** darstellen. Im **TG 2** entstehen geringe Versiegelungen die Eingriffe in die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** darstellen. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs erfolgt in der 2. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10.

Mit den Planungen der zwei Teiländerungsgebiete ist keine über den Eingriffsbereich hinausgehende Beeinträchtigung des **Landschafts- und Ortsbildes** verbunden. Der Waldfriedhof wird in den bestehenden Wald integriert und stellt somit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Das Landschaftsbild des TG 2 ist an dieser Stelle durch Wohngebiete geprägt und somit schon vorbelastet, insoweit stellt das Bauvorhaben, zumal in dieser geringen Größe, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Für die übrigen Schutzgüter **Klima und Luft** sowie **Kultur- und Sachgüter** können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.



Besondere Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen werden seitens der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

Nordhastedt, den



- Bürgermeister -



13.06.2012

**Ergänzung gem. Erlass IV 265-512.111-51.82 (17.Ä.)
des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 07-06-2012**

Die Darstellung der Wohnbaufläche im Teilgebiet 2 am Ortsausgang der Gemeinde erfolgt vor dem Hintergrund, dass damit auf die Errichtung eines privilegierten Altenteilerwohnhauses im Außenbereich verzichtet und somit eine weitere Zersiedelung der Landschaft vermieden wird.

Durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Landwirtes verzichtet dieser auf die Errichtung eines Altenteilers auf der landwirtschaftlichen Hofstelle.

Nordhastedt, den 06.08.2012


- Bürgermeister -

